

	A	B	C	D
1	Rechtsanwalt Wolfgang Kuntz, Synopse der			
2	im Rahmen der eJustice-Reformbestrebungen*			
	(Stand der Bearbeitung: 31.10.2012)			
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
4	(* berücksichtigt sind nur Änderungen der BRAO, ZPO, FamFG, BGB, GKG)			
5				
6	BRAO			
7				
8	§ 30 Abs. 2 BRAO	(2) An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch von Anwalt zu Anwalt (§§ 174, 195 der Zivilprozessordnung) wie an den Rechtsanwalt selbst zugestellt werden.	(2) An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch von Anwalt zu Anwalt (§§ 174, 174a, 195 der Zivilprozessordnung) wie an den Rechtsanwalt selbst zugestellt werden.	
9				
10	§ 31 Abs. 3 BRAO	(3) In die Verzeichnisse sind der Familienname, die Vornamen, der Zeitpunkt der Zulassung, die Kanzleianschrift und die Telekommunikationsdaten, die der Rechtsanwalt mitgeteilt hat, in den Fällen des § 29 Abs. 1 oder des § 29a Abs. 2 der Inhalt der Befreiung, die Anschrift von Zweigstellen, die Berufsbezeichnung, Fachanwaltsbezeichnungen sowie bestehende Berufs- und Vertretungsverbote einzutragen. Ist bei einem Berufs- oder Vertretungsverbot ein Vertreter bestellt, ist die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vornamen des Vertreters einzutragen.	(3) In die Verzeichnisse sind der Familienname, die Vornamen, der Zeitpunkt der Zulassung, die Kanzleianschrift, die Adresse des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs und die Telekommunikationsdaten, die der Rechtsanwalt mitgeteilt hat, in den Fällen des § 29 Abs. 1 oder des § 29a Abs. 2 der Inhalt der Befreiung, die Anschrift von Zweigstellen, die Berufsbezeichnung, Fachanwaltsbezeichnungen sowie bestehende Berufs- und Vertretungsverbote einzutragen. Ist bei einem Berufs- oder Vertretungsverbot ein Vertreter bestellt, ist die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vornamen des Vertreters einzutragen.	(3) In die Verzeichnisse sind der Familienname, die Vornamen, der Zeitpunkt der Zulassung, die Kanzleianschrift, die Adresse des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs und die Telekommunikationsdaten, die der Rechtsanwalt mitgeteilt hat, in den Fällen des § 29 Abs. 1 oder des § 29a Abs. 2 der Inhalt der Befreiung, die Anschrift von Zweigstellen, die Berufsbezeichnung, Fachanwaltsbezeichnungen sowie bestehende Berufs- und Vertretungsverbote einzutragen. Ist bei einem Berufs- oder Vertretungsverbot ein Vertreter bestellt, ist die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vornamen des Vertreters einzutragen.

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
11			(3a) Die Bundesrechtsanwaltskammer errichtet und führt besondere elektronische Anwaltspostfächer. Die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer werden nach Überprüfung der bestehenden Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens bei der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied der Rechtsanwalt ist, von der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet.	
12				
13	§ 31 Abs. 4 BRAO			(4) Die Bundesrechtsanwaltskammer errichtet und führt ein Verzeichnis besonderer elektronischer Anwaltspostfächer. Die Adressen der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer werden von der Bundesrechtsanwaltskammer nach Überprüfung der bestehenden Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer für jeden Rechtsanwalt vergeben und eingerichtet. Die Anwaltspostfächer müssen barrierefrei ausgestaltet sein.
14		(4) Die Eintragung in die Verzeichnisse wird gelöscht, sobald die Zulassung erloschen oder der Rechtsanwalt Mitglied einer anderen Rechtsanwaltskammer geworden ist. Das Gesamtverzeichnis wird im Falle des Wechsels der Rechtsanwaltskammer berichtigt.	(4) Die Eintragung in die Verzeichnisse wird gelöscht, sobald die Zulassung erloschen oder der Rechtsanwalt Mitglied einer anderen Rechtsanwaltskammer geworden ist. Sobald die Zulassung erloschen ist, löscht die Bundesrechtsanwaltskammer ferner das besondere elektronische Anwaltspostfach. Das Gesamtverzeichnis wird im Falle des Wechsels der Rechtsanwaltskammer berichtigt.	(5) Die Eintragung in die Verzeichnisse wird gelöscht, sobald die Zulassung erloschen oder der Rechtsanwalt Mitglied einer anderen Rechtsanwaltskammer geworden ist. Sobald die Zulassung erloschen ist, hebt die Bundesrechtsanwaltskammer ferner die Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf. Das Gesamtverzeichnis wird im Falle des Wechsels der Rechtsanwaltskammer berichtigt.

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
15		(5) Das Bundesministerium der Justiz regelt die Einzelheiten der Führung des Gesamtverzeichnisses und der Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.	(5) Das Bundesministerium der Justiz regelt die Einzelheiten der Führung des Gesamtverzeichnisses, der Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis sowie der Eintragung, der Einrichtung und des Betriebs der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer einschließlich des Verfahrens der sicheren Anmeldung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.	(6) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Führung des Gesamtverzeichnisses und der Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie die Einzelheiten der Errichtung und Barrierefreiheit, der Führung, der Eintragung, der Zugangsberechtigung und der Einsichtnahme in das Verzeichnis der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer nach Absatz 4 Satz 1.
16				
17			(neu) § 49c Einreichung von Schutzschriften Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz nach dem 5. Abschnitt des 8. Buches der Zivilprozessordnung (Schutzschriften) ausschließlich durch Einstellung in das zentrale elektronische Schutzschriftenregister nach § 945a der Zivilprozessordnung einzureichen.	(Neu) § 49c Einreichung von Schutzschriften Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich zum Schutzschriftenregister nach § 945a der Zivilprozessordnung einzureichen.
18				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
19	ZPO			
20				
21	§ 103 Abs. 2 ZPO	(2) Der Antrag auf Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist bei dem Gericht des ersten Rechtszuges anzubringen. Die Kostenberechnung, ihre zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.		(2) Der Antrag auf Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist bei dem Gericht des ersten Rechtszuges einzureichen. Die Kostenberechnung, ihre zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen. Der Antrag sowie die Belege können als elektronisches Dokument eingereicht werden. Die Landesjustizverwaltungen können für den Antrag auf Festsetzung ein elektronisches Formular vorsehen. Dieses ist im länderübergreifenden Inter-netportal www.justiz.de zu veröffentlichen. Ist der Antragsteller Rechtsanwalt, muss er das elektronische Antragsformular benutzen und den Antrag sowie die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege als elektronisches Dokument einreichen.
22				
23	§ 130a ZPO	§ 130a Elektronisches Dokument		

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
		<p>(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur können auch andere sichere Verfahren zugelassen werden, die die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellen. Für Organisationen nach dem Signaturgesetz genügt die Signatur nach § 2 Nummer 2a des Signaturgesetzes. Die mit der Adresse eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nach § 31 Absatz 3a der Bundesrechtsanwaltsordnung versandte elektronische Post bedarf der Signatur. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.</p>
24				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
		<p>(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.</p>	<p>Änd. durch Art. 28: (2) Rechtsanwälte und registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes dürfen vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftliche Anträge und Erklärungen der Parteien dem Gericht nur als elektronisches Dokument übermitteln. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Übermittlung von Anlagen bleibt nach den allgemeinen Vorschriften auch dann zulässig, wenn diese nicht oder nur mittels eines unverhältnismäßigen Aufwands in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden können. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung erstreckt sich auch auf schriftliche Aufträge, Anträge und Erklärungen gegenüber dem Gericht oder der Geschäftsstelle im Rahmen der Zwangsvollstreckung, sofern nicht zusammen mit dem Auftrag eine Ausfertigung des</p>	<p>(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen. Dabei berücksichtigt sie die Beschlüsse des IT-Planungsrates.</p>
25				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
26			Vollstreckungstitels oder eine andere Urkunde in Papierform vorzulegen ist. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung welche anderen sicheren Verfahren zugelassen werden, den Übermittlungsweg für elektronische Dokumente sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.	
27		(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.		(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
28			<p>nach Artikel 28: Absätze 4 und 5 werden aufgehoben (4) Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen, die auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden gemeinsamen Kommunikationsplattform der Länder im Internet zur Nutzung bereitgestellt werden. Soweit nach Satz 1 elektronische Formulare eingeführt sind, müssen sich Rechtsanwälte sowie registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes ab dem von den Ländern gemäß Satz 5 zu bestimmenden Zeitpunkt ihrer bedienen. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Übermittlungsweg, das Verfahren, das Authentizität und Integrität des</p>	<p>(4) Sichere Übermittlungswege sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt, 2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31 Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts, 3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.
29			<p>übermittelten elektronischen Formulars sicherstellt, und den Zeitpunkt, von dem ab die elektronischen Formulare zu verwenden sind. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 5 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
			<p>(5) Die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an Rechtsanwälte und registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftliche Anträge und Erklärungen der Parteien dem Gericht nur als elektronisches Dokument übermitteln dürfen. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Übermittlung von Anlagen bleibt nach den allgemeinen Vorschriften auch dann zulässig, wenn diese nicht oder nur mittels eines unverhältnismäßigen Aufwands in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden können. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Verpflichtung zur elektronischen</p>	<p>(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist auf Verlangen eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.</p>
30				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
31			Einreichung kann für einen Pilotzeitraum von nicht mehr als zwei Jahren auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung erstreckt sich auch auf schriftliche Aufträge, Anträge und Erklärungen gegenüber dem Gericht im Rahmen der Zwangsvollstreckung, sofern nicht zusammen mit dem Auftrag eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels oder eine andere Urkunde in Papierform vorzulegen ist.	
32				(6) Ist ein elektronisches Dokument gemäß Absatz 3 für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
33	§ 130c siehe unten § 298			§ 130c Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, die durch einen Rechtsanwalt, durch Behörden oder durch juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.
34	§ 130d siehe unten § 298a			
35	§ 130 f siehe unten § 299a			

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
36				
37				
39	§ 131 ZPO	(1) Dem vorbereitenden Schriftsatz sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf die in dem Schriftsatz Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.	(1) Dem vorbereitenden Schriftsatz sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf die in dem Schriftsatz Bezug genommen wird, in Abschrift beizufügen.	(1) Dem vorbereitenden Schriftsatz sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf die in dem Schriftsatz Bezug genommen wird, in Abschrift beizufügen.
40				
41	§ 142 Abs. 3 ZPO	(3) Das Gericht kann anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht wird, die ein Übersetzer angefertigt hat, der für Sprachübertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde oder einem solchen Übersetzer jeweils gleichgestellt ist. Eine solche Übersetzung gilt als richtig und vollständig, wenn dies von dem Übersetzer bescheinigt wird. Die Bescheinigung soll auf die Übersetzung gesetzt werden, Ort und Tag der Übersetzung sowie die Stellung des Übersetzters angeben und von ihm unterschrieben werden. Der Beweis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Übersetzung ist zulässig. Die Anordnung nach Satz 1 kann nicht gegenüber dem Dritten ergehen.	(3) Das Gericht kann anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht wird, die ein Übersetzer angefertigt hat, der für Sprachübertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde oder einem solchen Übersetzer jeweils gleichgestellt ist. Eine solche Übersetzung gilt als richtig und vollständig, wenn dies von dem Übersetzer bescheinigt wird. Die Bescheinigung soll auf die Übersetzung gesetzt werden, Ort und Tag der Übersetzung sowie die Stellung des Übersetzters angeben und von ihm unterschrieben werden. Übersetzung und Bescheinigung können auch zusammengefasst in einem elektronischen Dokument übermittelt werden. § 130a Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend. Der Beweis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Übersetzung ist zulässig. Die Anordnung nach Satz 1 kann nicht gegenüber dem Dritten ergehen.	
42				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
43	§ 174 Abs. 3 ZPO	(3) An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Die Übermittlung kann auch über De-Mail-Dienste im Sinne von § 1 des De-Mail-Gesetzes erfolgen.	(3) Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. Das Empfangsbekanntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden. Wird es als elektronisches Dokument erteilt, soll es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden.	An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben. Das Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 gegen eine automatisierte Eingangsbestätigung zu übermitteln und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Die in Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Zugang für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.
44	§ 174 Abs. 4 ZPO	(4) Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. Das Empfangsbekanntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden. Wird es als elektronisches Dokument erteilt, soll es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden.		(4) Zum Nachweis der Zustellung nach den Absätzen 1 und 2 genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. Das Empfangsbekanntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden. Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch die automatisierte Eingangsbestätigung nachgewiesen. Das übermittelte Dokument gilt am dritten Werktag nach dem auf der Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag als zugestellt, es sei denn, eine frühere Zustellung wird durch ein Empfangsbekanntnis nachgewiesen.
45				
46				
47			§ 174a Zustellung mittels elektronischer Übermittlung	

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
48			(1) An die in § 174 Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Die Übermittlung kann auch über De-Mail-Dienste im Sinne von § 1 des De-Mail-Gesetzes erfolgen.	
49			(2) Mit Eingang im elektronischen Postfach gilt das Dokument als zugestellt. Zum Nachweis der elektronischen Zustellung genügt die elektronische Eingangsbestätigung.	
50				
51	§ 182 Abs. 3 ZPO	(3) Die Zustellungsurkunde ist der Geschäftsstelle unverzüglich zurückzuleiten.		(3) Die Zustellungsurkunde ist der Geschäftsstelle in Urschrift oder als elektronisches Dokument unverzüglich zurückzuleiten.
52				
53	§ 186 ZPO	§ 186 Bewilligung und Ausführung der öffentlichen Zustellung		
54	§ 186 Abs. 1 ZPO	(1) Über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung entscheidet das Prozessgericht. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.		

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
55 56	§ 186 Abs. 2 ZPO	(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel oder durch Einstellung in ein elektronisches Informationssystem, das im Gericht öffentlich zugänglich ist. Die Benachrichtigung kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem veröffentlicht werden. Die Benachrichtigung muss erkennen lassen 1. die Person, für die zugestellt wird, 2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten, 3. das Datum, das Aktenzeichen des Schriftstücks und die Bezeichnung des Prozessgegenstandes sowie 4. die Stelle, wo das Schriftstück eingesehen werden kann. Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass ein Schriftstück öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.	(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Internet unter der Adresse www.justiz.de . Die Benachrichtigung muss erkennen lassen 1. die Person, für die zugestellt wird, 2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten, 3. das Datum, das Aktenzeichen des Schriftstücks und die Bezeichnung des Prozessgegenstandes sowie 4. die Stelle, wo das Schriftstück eingesehen werden kann. Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass ein Schriftstück öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.	
57 58	§ 186 Abs. 3 ZPO	(3) In den Akten ist zu vermerken, wann die Benachrichtigung ausgehängt und wann sie abgenommen wurde.	(3) In den Akten ist zu vermerken, wann die Veröffentlichung nach Absatz 2 erfolgt ist.	

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
59	§ 187 ZPO	§ 187 Veröffentlichung der Benachrichtigung	§ 187 Veröffentlichung der Benachrichtigung	
60		Das Prozessgericht kann zusätzlich anordnen, dass die Benachrichtigung einmal oder mehrfach im Bundesanzeiger oder in anderen Blättern zu veröffentlichen ist.	Das Prozessgericht kann zusätzliche Veröffentlichungen der Benachrichtigung anordnen.	
61				
62	§ 188 ZPO	§ 188 Zeitpunkt der öffentlichen Zustellung		
63		Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung ein Monat vergangen ist. Das Prozessgericht kann eine längere Frist bestimmen.	Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung nach § 186 Absatz 2 der Benachrichtigung ein Monat vergangen ist. Das Prozessgericht kann eine längere Frist bestimmen.	
64				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
65	§ 195 ZPO	§ 195 ZPO Zustellung von Anwalt zu Anwalt		
66	§ 195 Abs. 1 ZPO	(1) Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so kann ein Dokument auch dadurch zugestellt werden, dass der zustellende Anwalt das Dokument dem anderen Anwalt übermittelt (Zustellung von Anwalt zu Anwalt). Auch Schriftsätze, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom Amts wegen zugestellt werden, können stattdessen von Anwalt zu Anwalt zugestellt werden, wenn nicht gleichzeitig dem Gegner eine gerichtliche Anordnung mitzuteilen ist. In dem Schriftsatz soll die Erklärung enthalten sein, dass von Anwalt zu Anwalt zugestellt werde. Die Zustellung ist dem Gericht, sofern dies für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist, nachzuweisen. Für die Zustellung an einen Anwalt gilt § 174 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, 3 entsprechend.	(1) Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so kann ein Dokument auch dadurch zugestellt werden, dass der zustellende Anwalt das Dokument dem anderen Anwalt übermittelt (Zustellung von Anwalt zu Anwalt). Auch Schriftsätze, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom Amts wegen zugestellt werden, können stattdessen von Anwalt zu Anwalt zugestellt werden, wenn nicht gleichzeitig dem Gegner eine gerichtliche Anordnung mitzuteilen ist. In dem Schriftsatz soll die Erklärung enthalten sein, dass von Anwalt zu Anwalt zugestellt werde. Die Zustellung ist dem Gericht, sofern dies für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist, nachzuweisen. Für die Zustellung an einen Anwalt gelten § 174 Absatz 2 Satz 1 und § 174a Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 entsprechend. Bei einer Übermittlung mit der Adresse eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nach § 31 Absatz 3a der Bundesrechtsanwaltsordnung bedarf das Dokument der Signatur.	
67	§ 195 Abs.2 ZPO	(2) Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekanntnis des Anwalts, dem zugestellt worden ist. § 174 Abs. 4 Satz 2, 3 gilt entsprechend. Der Anwalt, der zustellt, hat dem anderen Anwalt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zustellung zu erteilen.	(2) Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekanntnis des Anwalts, dem zugestellt worden ist. § 174 Abs. 3 Satz 2, 3 gilt entsprechend. Im Fall der elektronischen Zustellung gilt § 174a Absatz 2 entsprechend. Der Anwalt, der zustellt, hat dem anderen Anwalt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zustellung zu erteilen.	(2) Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekanntnis des Anwalts, dem zugestellt worden ist. § 174 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Der Anwalt, der zustellt, hat dem anderen Anwalt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zustellung zu erteilen
68				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
69	§§ 298 ZPO	<p>§ 298 Aktenausdruck (1) Von einem elektronischen Dokument (§§ 130a, 130b) kann ein Ausdruck für die Akten gefertigt werden.</p> <p>(2) Der Ausdruck muss den Vermerk enthalten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist, 2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist, 3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist. <p>(3) Das elektronische Dokument ist mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu speichern.</p>	<p>§ 130c Aktenausdruck</p> <p>(1) Von einem elektronischen Dokument (§§ 130a und 130b) kann ein Ausdruck für die Akten gefertigt werden. (2) Der Ausdruck muss den Vermerk enthalten, 1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist, 2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist, 3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und</p> <p>4. welches Ergebnis die Prüfung der Gültigkeit der Signatur zum Zeitpunkt der Anbringung ausweist.</p> <p>In Fällen des § 130a Absatz 1 Satz 4 genügt die Angabe der Adresse des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs und des Zeitpunkts des Eingangs bei Gericht. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Nutzung eines anderen sicheren Verfahrens nach § 130a Absatz 1 Satz 2. (3) Das elektronische Dokument kann nach Ablauf eines Jahres nach Eingang gelöscht werden. Die Rüge unrichtiger Übertragung ist nach Ablauf eines Jahres nach Eingang ausgeschlossen.</p>	<p>§ 298 Aktenausdruck</p> <p>(1) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall auf einem dauerhaften Datenträger zu speichern und zu den Akten zu nehmen.</p> <p>(2) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen. (3) Wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist, 2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist, 3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist. <p>(4) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.</p>
70				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
71	§ 298a Abs. 1 ZPO	§ 298a Elektronische Akte (1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.	§ 130d Elektronische Akte (1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.	
72	§ 298a Abs. 2	(2) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Die Unterlagen sind, sofern sie in Papierform weiter benötigt werden, mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.	(2) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Die Unterlagen können nach Ablauf eines Jahres nach Eingang vernichtet werden. Die Rüge unrichtiger Übertragung in die elektronische Form ist nach Ablauf eines Jahres nach Eingang ausgeschlossen. Für in elektronischer Form eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen ist ein Prüfvermerk entsprechend § 130c Absatz 2 zu den elektronischen Akten zu fertigen.	(2) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform eingereichten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
73	§ 298a Abs. 3	(3) Das elektronische Dokument muss den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Unterlagen in ein elektronisches Dokument übertragen worden sind.	(3) Sofern der Beweiswert eines gerichtlichen oder eines anderen elektronischen Dokuments, welches sich in der gerichtlichen elektronischen Akte befindet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer Organisationssignatur versehen ist, abgenommen hat, genügt für die weitere Verwendung die Anbringung einer Organisationssignatur.	
74	§ 299 ZPO	<p>§ 299 Akteneinsicht; Abschriften</p> <p>(1) Die Parteien können die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.</p> <p>(2) Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.</p> <p>(3) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Erteilung eines Aktenausdrucks, durch Wiedergabe auf einem Bildschirm oder Übermittlung von elektronischen Dokumenten. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann Bevollmächtigten, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet werden. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch den Bevollmächtigten erfolgt. Für die Übermittlung ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.</p>	<p>§ 130e Akteneinsicht; Abschriften</p> <p>(1) Die Parteien können die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.</p> <p>(2) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Erteilung eines Aktenausdrucks, in geeigneten Fällen eines Aktenauszugs oder durch Wiedergabe auf einem Bildschirm oder Übermittlung von elektronischen Dokumenten. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann Bevollmächtigten, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet werden. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch den Bevollmächtigten erfolgt. Für die Übermittlung ist die Gesamtheit der elektronischen Dokumente gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.</p> <p>(3) Soweit dem Gericht der Inhalt einer nicht elektronisch geführten Akte zugleich in elektronischer Form vorliegt, kann die Einsicht nach dem Ermessen</p>	
75				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
76		(4) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten sowie die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.	des Vorsitzenden auch entsprechend Absatz 2 erfolgen. (4) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten sowie die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt. (5) Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. (6) Die Vorschriften der §§ 760 und 915b bis 915h bleiben unberührt.	
77				
78	§ 299a ZPO	§ 299a Datenträgerarchiv Sind die Prozessakten nach ordnungsgemäßen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, dass die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt, so können Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von dem Bild- oder dem Datenträger erteilt werden. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht.	§ 130f Datenträgerarchiv Sind die Akten nach ordnungsgemäßen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, dass die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt, so können Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von dem Bild- oder dem Datenträger erteilt werden. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht.	
79				
80	§ 317 Abs. 1 ZPO	(1) Die Urteile werden den Parteien, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei zugestellt. Eine Zustellung nach § 310 Abs. 3 genügt. Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann der Vorsitzende die Zustellung verkündeter Urteile bis zum Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung hinausschieben.		(1) Die Urteile werden den Parteien, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei in Abschrift zugestellt. Eine Zustellung nach § 310 Abs. 3 genügt. Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann der Vorsitzende die Zustellung verkündeter Urteile bis zum Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung hinausschieben.

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
81	§ 317 Abs. 2 ZPO	(2) Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden. Die von einer Partei beantragte Ausfertigung eines Urteils erfolgt ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; dies gilt nicht, wenn die Partei eine vollständige Ausfertigung beantragt.		(2) Ausfertigungen werden nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt. Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden. Die von einer Partei beantragte Ausfertigung eines Urteils erfolgt ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; dies gilt nicht, wenn die Partei eine vollständige Ausfertigung beantragt.
82				
83	§ 317 Abs. 5 ZPO	(5) Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines in Papierform vorliegenden Urteils können durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130b) erteilt werden. Die Telekopie hat eine Wiedergabe der Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie des Gerichtssiegels zu enthalten. Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen.	(5) Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines in Papierform vorliegenden Urteils können durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130b) erteilt werden. Die Telekopie hat eine Wiedergabe der Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie des Gerichtssiegels zu enthalten. Das elektronische Dokument ist mit einer Organisationssignatur oder qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen.	(5) Auszüge und Abschriften eines in Papierform vorliegenden Urteils können durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130b) erteilt werden. Die Telekopie hat eine Wiedergabe der Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie des Gerichtssiegels zu enthalten. Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen.
84				
85	§ 317 Abs. 3 ZPO	(3) Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines als elektronisches Dokument (§ 130b) vorliegenden Urteils können von einem Urteilsausdruck gemäß § 298 erteilt werden.	(3) Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines als elektronisches Dokument (§ 130b) vorliegenden Urteils können von einem Urteilsausdruck gemäß § 130c erteilt werden.	
86				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
87	§ 329 Abs. 1 ZPO	(1) Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden. Die Vorschriften der §§ 309, 310 Abs. 1 und des § 311 Abs. 4 sind auf Beschlüsse des Gerichts, die Vorschriften des § 312 und des § 317 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 5 auf Beschlüsse des Gerichts und auf Verfügungen des Vorsitzenden sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters entsprechend anzuwenden.		(1) Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden. Die Vorschriften der §§ 309, 310 Abs. 1 und des § 311 Abs. 4 sind auf Beschlüsse des Gerichts, die Vorschriften des § 312 und des § 317 Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3 bis 5 auf Beschlüsse des Gerichts und auf Verfügungen des Vorsitzenden sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters entsprechend anzuwenden.
88				
89	§ 694 Abs. 1 ZPO	(1) Der Antragsgegner kann gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs bei dem Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, schriftlich Widerspruch erheben, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist.	(1) Der Antragsgegner kann gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs bei dem Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, schriftlich Widerspruch erheben, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist. § 690 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.	
90				
91	§ 696 Abs. 2 ZPO	(2) Ist das Mahnverfahren maschinell bearbeitet worden, so tritt, sofern die Akte nicht elektronisch übermittelt wird, an die Stelle der Akten ein maschinell erstellter Aktenausdruck. Für diesen gelten die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechend. § 298 findet keine Anwendung.	2) Ist das Mahnverfahren maschinell bearbeitet worden, so tritt, sofern die Akte nicht elektronisch übermittelt wird, an die Stelle der Akten ein maschinell erstellter Aktenausdruck. Für diesen gelten die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechend. § 130c findet keine Anwendung.	
92				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
93	§ 700 Abs. 3 ZPO	(3) Wird Einspruch eingelegt, so gibt das Gericht, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist, wenn die Parteien übereinstimmend die Abgabe an ein anderes Gericht verlangen, an dieses. § 696 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2, 5, § 697 Abs. 1, 4, § 698 gelten entsprechend. § 340 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.	(3) Wird Einspruch eingelegt, so gibt das Gericht, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist, wenn die Parteien übereinstimmend die Abgabe an ein anderes Gericht verlangen, an dieses. § 690 Absatz 3 Satz 2, § 696 Absatz 1 Satz 3 bis 5, Absatz 2, 5, § 697 Absatz 1, 4 und § 698 gelten entsprechend.	
94				
95	§ 703 c Abs. 2 ZPO	(2) Soweit nach Absatz 1 Formulare für Anträge und Erklärungen der Parteien eingeführt sind, müssen sich die Parteien ihrer bedienen.	(2) Soweit nach Absatz 1 Formulare für Anträge und Erklärungen der Parteien eingeführt sind, müssen sich die Parteien ihrer bedienen. § 690 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.	
96				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
97	§ 416a ZPO	Der mit einem Beglaubigungsvermerk versehene Ausdruck eines öffentlichen elektronischen Dokuments gemäß § 371a Abs. 2, den eine öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt hat, sowie der Ausdruck eines gerichtlichen elektronischen Dokuments, der einen Vermerk des zuständigen Gerichts gemäß § 298 Abs. 2 enthält, stehen einer öffentlichen Urkunde in beglaubigter Abschrift gleich.	Der mit einem Beglaubigungsvermerk versehene Ausdruck eines öffentlichen elektronischen Dokuments gemäß § 371a Abs. 2, den eine öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt hat, sowie der Ausdruck eines gerichtlichen elektronischen Dokuments, der einen Vermerk des zuständigen Gerichts gemäß § 130c Absatz 2 enthält, stehen einer öffentlichen Urkunde in beglaubigter Abschrift gleich.	
98	§ 371a ZPO		(1a) Hat sich eine natürliche Person bei einem ihr allein zugeordneten De-Mail-Konto sicher angemeldet (§ 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes), so kann für eine von diesem De-Mail-Konto versandte elektronische Nachricht der Anschein der Echtheit, der sich aus der Überprüfung der Absenderbestätigung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ergibt, nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Nachricht von dieser Person versandt wurde.	
99				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
100	§ 371a Abs. 2 ZPO	(2) Auf elektronische Dokumente, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt worden sind (öffentliche elektronische Dokumente), finden die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend.	(2) Auf elektronische Dokumente, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt worden sind (öffentliche elektronische Dokumente), finden die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer Organisationssignatur versehen, gilt § 437 entsprechend.	(2) Hat sich eine natürliche Person bei einem ihr allein zugeordneten De-Mail-Konto sicher angemeldet (§ 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes), so kann für eine von diesem De-Mail-Konto versandte elektronische Nachricht der Anschein der Echtheit, der sich aus der Überprüfung der Absenderbestätigung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ergibt, nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Nachricht von dieser Person versandt wurde.

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
101				<p>(3) Auf elektronische Dokumente, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt worden sind (öffentliche elektronische Dokumente), finden die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Ist das Dokument von der erstellenden öffentlichen Behörde oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn das Dokument im Auftrag der öffentlichen Behörde oder der mit öffentlichem Glauben versehenen Person durch einen akkreditierten Diensteanbieter mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versehen ist und die Absenderbestätigung die öffentliche Behörde oder die mit öffentlichem Glauben versehene Person als Nutzer des De-Mail-Kontos ausweist.</p>

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
102	§ 371 b ZPO		§ 371b Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden Wird eine öffentliche Urkunde nach dem Stand der Technik von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in ein elektronisches Dokument übertragen und liegt der schriftliche Nachweis vor, dass das elektronische Dokument mit der Urschrift bildlich und inhaltlich übereinstimmt, finden auf das elektronische Dokument die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Sind das Dokument und der schriftliche Nachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend.	§ 371b Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden Wird eine öffentliche Urkunde nach dem Stand der Technik von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in ein elektronisches Dokument übertragen und liegt der schriftliche Nachweis vor, dass das elektronische Dokument mit der Urschrift bildlich und inhaltlich übereinstimmt, finden auf das elektronische Dokument die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Sind das Dokument und der schriftliche Nachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend.
103				
104	§ 416a ZPO	Der mit einem Beglaubigungsvermerk versehene Ausdruck eines öffentlichen elektronischen Dokuments gemäß § 371a Abs. 2, den eine öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt hat, sowie der Ausdruck eines gerichtlichen elektronischen Dokuments, der einen Vermerk des zuständigen Gerichts gemäß § 298 Abs. 2 enthält, stehen einer öffentlichen Urkunde in beglaubigter Abschrift gleich.		Der mit einem Beglaubigungsvermerk versehene Ausdruck eines öffentlichen elektronischen Dokuments gemäß § 371a Absatz 3, den eine öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt hat, sowie der Ausdruck eines gerichtlichen elektronischen Dokuments, der einen Vermerk des zuständigen Gerichts gemäß § 298 Abs. 2 enthält, stehen einer öffentlichen Urkunde in beglaubigter Abschrift gleich.
105				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
106	§ 593 Abs. 2	(2) Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage oder einem vorbereitenden Schriftsatz beigelegt werden. Im letzteren Fall muss zwischen der Zustellung des Schriftsatzes und dem Termin zur mündlichen Verhandlung ein der Einlassungsfrist gleicher Zeitraum liegen.		(2) Die Urkunden müssen in Abschrift der Klage oder einem vorbereitenden Schriftsatz beigelegt werden. Im letzteren Fall muss zwischen der Zustellung des Schriftsatzes und dem Termin zur mündlichen Verhandlung ein der Einlassungsfrist gleicher Zeitraum liegen.
107				
108	§ 689 Abs. 1	(1) Das Mahnverfahren wird von den Amtsgerichten durchgeführt. Eine maschinelle Bearbeitung ist zulässig. Bei dieser Bearbeitung sollen Eingänge spätestens an dem Arbeitstag erledigt sein, der dem Tag des Eingangs folgt.		(1) Das Mahnverfahren wird von den Amtsgerichten durchgeführt. Eine maschinelle Bearbeitung ist zulässig. Bei dieser Bearbeitung sollen Eingänge spätestens an dem Arbeitstag erledigt sein, der dem Tag des Eingangs folgt. Die Akten können elektronisch geführt werden (§ 298a).
109				
110	§ 699 Abs. 4 ZPO	(4) Der Vollstreckungsbescheid wird dem Antragsgegner von Amts wegen zugestellt, wenn nicht der Antragsteller die Übermittlung an sich zur Zustellung im Parteibetrieb beantragt hat. In diesen Fällen wird der Vollstreckungsbescheid dem Antragsteller zur Zustellung übermittelt; die Geschäftsstelle des Gerichts vermittelt diese Zustellung nicht. Bewilligt das mit dem Mahnverfahren befasste Gericht die öffentliche Zustellung, so wird die Benachrichtigung nach § 186 Abs. 2 Satz 2 und 3 an die Gerichtstafel des Gerichts angeheftet oder in das Informationssystem des Gerichts eingestellt, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist.	(4) Der Vollstreckungsbescheid wird dem Antragsgegner von Amts wegen zugestellt, wenn nicht der Antragsteller die Übermittlung an sich zur Zustellung im Parteibetrieb beantragt hat. In diesen Fällen wird der Vollstreckungsbescheid dem Antragsteller zur Zustellung übermittelt; die Geschäftsstelle des Gerichts vermittelt diese Zustellung nicht.	
111				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
112	§ 816 Abs. 3 ZPO	(3) Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.	(3) Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de öffentlich bekannt zu machen. Von weiteren Bekanntmachungen hat der Gerichtsvollzieher grundsätzlich abzusehen.	
113				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
114	§ 829a Abs. 1 ZPO	(gültig ab 01.01.2013) (1) Im Fall eines elektronischen Antrags zur Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, der einer Vollstreckungsklausel nicht bedarf, ist bei Pfändung und Überweisung einer Geldforderung (§§ 829, 835) die Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides entbehrlich, wenn 1.die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebende fällige Geldforderung nicht mehr als 5000 Euro beträgt; Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen sind bei der Berechnung der Forderungshöhe nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsantrags sind; 2.die Vorlage anderer Urkunden als der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides nicht vorgeschrieben ist 3.der Gläubiger eine Ausfertigung oder eine Abschrift des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument dem Antrag beifügt und 4.der Gläubiger versichert, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrags noch besteht. Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind zusätzlich zu den in Satz 1 Nr. 3 genannten Dokumenten eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege		
115		als elektronisches Dokument dem Antrag beizufügen.		

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
116	§ 829a Abs. 2 ZPO	(2) Hat das Gericht an dem Vorliegen einer Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides oder der übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen Zweifel, teilt es dies dem Gläubiger mit und führt die Zwangsvollstreckung erst durch, nachdem der Gläubiger die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides übermittelt oder die übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.		
117	§ 829a Abs. 3 ZPO	(3) § 130a Abs. 2 bleibt unberührt.	Art 28: aufgehoben	
118				
119				§ 945a Einreichung von Schutzschriften
120			(1) Die Länder führen ein zentrales länderübergreifendes elektronisches Register für vorbeugende Verteidigungsschriften gegen erwartete Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz nach diesem Abschnitt (Schutzschriften), auf das die Gerichte über ein automatisiertes Abrufverfahren zugreifen, um nach Eingang eines Arrestgesuchs oder Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mittels Eingabe verfahrensbezogener Suchkriterien festzustellen, ob der Antragsgegner eine den Verfahrensgegenstand betreffende Schutzschrift eingestellt hat.	(1) Die Länder führen ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften (Schutzschriftenregister). Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriften gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung.

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
121			<p>(2) Die Länder können die Führung des nach Absatz 1 zu errichtenden Schutzschriftenregisters sowie den Einzug und die Verteilung der Gebühren auf die zuständige Stelle eines Landes übertragen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenübermittlung und die für die Einstellung von Schutzschriften in das Register und die Gewährleistung ihrer Authentizität und Integrität erforderliche Form zu regeln. Die Einstellung von Schutzschriften in das Register kann von einer vorherigen Registrierung abhängig gemacht werden. Auch kann bestimmt werden, dass nur Rechtsanwälte oder neben Rechtsanwälten nur Vereinigungen nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes zur Einstellung von Schutzschriften in das Register berechtigt sind. Durch geeignete Regelungen zu Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsverordnung sowie durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der Länder ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur zum Zwecke des Absatz 1 sowie zum</p>	<p>(2) Eine Schutzschrift gilt als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder eingereicht, sobald sie im Schutzschriftenregister eingestellt ist. Schutzschriften sind sechs Monate nach ihrer Einstellung zu löschen.</p>
122			<p>Zwecke der Registerverwaltung verarbeitet werden und gegen unbefugte Kenntnisnahme und Datenverwendung geschützt sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass nur befugte Gerichtspersonen das automatisierte Abrufverfahren nutzen können und dass Abrufvorgänge protokolliert werden.</p>	

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
123			(3) Eine Schutzschrift gilt als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder eingereicht, sobald sie in dem zentralen Schutzschriftenregister nach Absatz 1 eingestellt ist. In das Register eingestellte Schutzschriften sind jeweils sechs Monate nach ihrer Einstellung zu löschen.	(3) Die Gerichte erhalten Zugriff auf das Register über ein automatisiertes Abrufverfahren. Die Verwendung der Daten ist auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Erforderliche zu beschränken. Abrufvorgänge sind zu protokollieren.
124				(4) Das Bundesministerium der Justiz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften zum Register, über den Abruf von Schutzschriften aus dem Register sowie über die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit zu treffen.
125				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
126	FamFG			
127				
128	§ 13 Abs. 5 FamFG	(5) Werden die Gerichtsakten elektronisch geführt, gilt § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung entsprechend. Der elektronische Zugriff nach § 299 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung kann auch dem Notar oder der beteiligten Behörde gestattet werden.	(5) Werden die Gerichtsakten elektronisch geführt, gilt § 130e Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung entsprechend. Der elektronische Zugriff nach § 130e Absatz 2 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung kann auch dem Notar oder der beteiligten Behörde gestattet werden.	
129				
130	§ 14 Abs. 1 FamFG	(1) Die Gerichtsakten können elektronisch geführt werden. § 298a Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.	(1) Die Gerichtsakten können elektronisch geführt werden. § 130d Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.	(1) Die Gerichtsakten können elektronisch geführt werden. § 298a Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.
131				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
	§ 14 Abs. 2 FamFG	(2) Die Beteiligten können Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Für das elektronische Dokument gelten § 130a Abs. 1 und 3 sowie § 298 der Zivilprozessordnung entsprechend.	Artikel 29: (2) Rechtsanwälte sowie Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse dürfen vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftliche Anträge und Erklärungen der Parteien dem Gericht nur als elektronisches Dokument übermitteln. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Übermittlung von Anlagen bleibt nach den allgemeinen Vorschriften auch dann zulässig, wenn diese nicht oder nur mittels eines unverhältnismäßigen Aufwands in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden können. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung erstreckt sich auch auf schriftliche Aufträge, Anträge und Erklärungen gegenüber dem Gericht oder der Geschäftsstelle im Rahmen der Zwangsvollstreckung, sofern	(2) Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können als elektronisches Dokument übermittelt werden. Für das elektronische Dokument gelten die §§ 130a und 298 der Zivilprozessordnung entsprechend.
132				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
133			nicht zusammen mit dem Auftrag eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels oder eine andere Urkunde in Papierform vorzulegen ist. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung welche anderen sicheren Verfahren zugelassen werden, den Übermittlungsweg für elektronische Dokumente sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Für das elektronische Dokument gelten § 130a Absatz 1 und 3 sowie § 130c der Zivilprozessordnung entsprechend.	
134	§ 14 Abs. 3 FamFG	(3) Für das gerichtliche elektronische Dokument gelten die §§ 130b und 298 der Zivilprozessordnung entsprechend.	(3) Für das gerichtliche elektronische Dokument gelten die §§ 130b und 130c der Zivilprozessordnung entsprechend.	
135				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
136	§ 14 Abs. 4 FamFG	(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt und elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte und der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.	(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmten für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.	(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.
137			Art. 29: Abs. 4 a und 6 aufgehoben	

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
138			<p>(4a) Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen, die auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden gemeinsamen Kommunikationsplattform der Länder im Internet zur Nutzung bereit gestellt werden. Soweit nach Satz 1 elektronische Formulare eingeführt sind, müssen sich Rechtsanwälte sowie Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse ab dem von den Ländern gemäß Satz 5 zu bestimmenden Zeitpunkt ihrer bedienen. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Übermittlungsweg, das Verfahren, das Authentizität und</p>	<p>§ 14a Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare und Behörden Werden Anträge und Erklärungen durch einen Rechtsanwalt, einen Notar, durch Behörden oder durch juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht, so sind sie als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.</p>
139			<p>Integrität des übermittelten elektronischen Formulars sicherstellt, und den Zeitpunkt, von dem ab die elektronischen Formulare zu verwenden sind. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 5 auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen.</p>	

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
140			<p>(neu) (6) Die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an Rechtsanwälte sowie Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftliche Anträge und Erklärungen der Parteien dem Gericht nur als elektronisches Dokument übermitteln dürfen. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Übermittlung von Anlagen bleibt nach den allgemeinen Vorschriften auch dann zulässig, wenn diese nicht oder nur mittels eines unverhältnismäßigen Aufwands in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden können. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige</p>	

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
141			<p>oberste Landesbehörde übertragen. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung kann für einen Pilotzeitraum von nicht mehr als zwei Jahren auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung erstreckt sich auch auf schriftliche Aufträge, Anträge und Erklärungen gegenüber dem Gericht oder der Geschäftsstelle im Rahmen der Zwangsvollstreckung, sofern nicht zusammen mit dem Auftrag eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels oder eine andere Urkunde in Papierform vorzulegen ist.</p>	

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
142				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
143				
144			Artikel 29: bisheriger Absatz 7 wird Absatz 6	
145			(neu) (7) § 229 bleibt unberührt.	
146				
147	§ 23 Abs. 1 FamFG	(1) Ein verfahrenseinleitender Antrag soll begründet werden. In dem Antrag sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben sowie die Personen benannt werden, die als Beteiligte in Betracht kommen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Antrag soll von dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben werden.	(1) Ein verfahrenseinleitender Antrag soll begründet werden. In dem Antrag sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben sowie die Personen benannt werden, die als Beteiligte in Betracht kommen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in Abschrift beigelegt werden. Der Antrag soll von dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben werden.	
148				
149	§ 229 Abs. 3 FamFG	(3) Das Gericht soll dem Versorgungsträger Auskunftersuchen nach § 220, der Versorgungsträger soll dem Gericht Auskünfte nach § 220 und Erklärungen nach § 222 Abs. 1 im Übermittlungsverfahren übermitteln. Einer Verordnung nach § 14 Abs. 4 bedarf es insoweit nicht.		(3) Das Gericht soll dem Versorgungsträger Auskunftersuchen nach § 220, der Versorgungsträger soll dem Gericht Auskünfte nach § 220 und Erklärungen nach § 222 Abs. 1 im Übermittlungsverfahren übermitteln.
150				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
151	§ 435 Abs. 1 FamFG	(1) Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Aushang an der Gerichtstafel und durch einmalige Veröffentlichung in dem Bundesanzeiger, wenn nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat. Anstelle des Aushangs an der Gerichtstafel kann die öffentliche Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen, das im Gericht öffentlich zugänglich ist.	(1) Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de ; zusätzliche Bekanntmachungen aufgrund entsprechender Anordnungen durch das Gesetz bleiben hiervon unberührt.	
152				
153	§ 436 FamFG	Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluss, wenn das Schriftstück von der Gerichtstafel oder das Dokument aus dem Informations- und Kommunikationssystem zu früh entfernt wurde oder wenn im Fall wiederholter Veröffentlichung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.	Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluss, wenn im Fall wiederholter Veröffentlichung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.	
154				
155	§ 437 FamFG	Zwischen dem Tag, an dem das Aufgebot erstmalig in einem Informations- und Kommunikationssystem oder im Bundesanzeiger veröffentlicht wird, und dem Anmeldezeitpunkt muss, wenn das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum (Aufgebotsfrist) von mindestens sechs Wochen liegen.	Zwischen dem Tag, an dem das Aufgebot erstmalig im Internet unter der Adresse www.justiz.de veröffentlicht wird, und dem Anmeldezeitpunkt muss, wenn das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum (Aufgebotsfrist) von mindestens sechs Wochen liegen.	
156				
157	§ 466 Abs. 3 FamFG	(3) Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach dieser Vorschrift örtlich zuständige Gericht erlassen, ist das Aufgebot auch durch Aushang an der Gerichtstafel oder Einstellung in das Informationssystem des letzteren Gerichts öffentlich bekannt zu machen.	aufgehoben	
158				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
159	§ 470 FamFG	Betrifft das Aufgebot ein auf den Inhaber lautendes Papier und ist in der Urkunde vermerkt oder in den Bestimmungen, unter denen die erforderliche staatliche Genehmigung erteilt worden ist, vorgeschrieben, dass die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte andere Blätter zu erfolgen habe, so muss die Bekanntmachung auch durch Veröffentlichung in diesen Blättern erfolgen. Das Gleiche gilt bei Schuldverschreibungen, die von einem deutschen Land oder früheren Bundesstaat ausgegeben sind, wenn die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte Blätter landesgesetzlich vorgeschrieben ist. Zusätzlich kann die öffentliche Bekanntmachung in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.	Betrifft das Aufgebot ein auf den Inhaber lautendes Papier und ist in der Urkunde vermerkt oder in den Bestimmungen, unter denen die erforderliche staatliche Genehmigung erteilt worden ist, vorgeschrieben, dass die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte andere Blätter zu erfolgen habe, so muss die Bekanntmachung auch durch Veröffentlichung in diesen Blättern erfolgen. Das Gleiche gilt bei Schuldverschreibungen, die von einem deutschen Land oder früheren Bundesstaat ausgegeben sind, wenn die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte Blätter landesgesetzlich vorgeschrieben ist.	
160				
161	§ 478 Abs. 2 FamFG	(2) Der Ausschließungsbeschluss ist seinem wesentlichen Inhalt nach durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. § 470 gilt entsprechend.	(2) Der Ausschließungsbeschluss ist seinem wesentlichen Inhalt nach zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de bekannt zu machen. § 470 gilt entsprechend.	
162				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
163	§ 482 Abs. 1 FamFG	(1) Wird das in Verlust gekommene Papier dem Gericht vorgelegt oder wird das Aufgebotsverfahren ohne Erlass eines Ausschließungsbeschlusses erledigt, so ist die Zahlungssperre von Amts wegen aufzuheben. Das Gleiche gilt, wenn die Zahlungssperre vor der Einleitung des Aufgebotsverfahrens angeordnet worden ist und die Einleitung nicht binnen sechs Monaten nach der Beseitigung des ihr entgegenstehenden Hindernisses beantragt wird. Ist das Aufgebot oder die Zahlungssperre öffentlich bekannt gemacht worden, so ist die Erledigung des Verfahrens oder die Aufhebung der Zahlungssperre von Amts wegen durch den Bundesanzeiger bekannt zu machen.	(1) Wird das in Verlust gekommene Papier dem Gericht vorgelegt oder wird das Aufgebotsverfahren ohne Erlass eines Ausschließungsbeschlusses erledigt, so ist die Zahlungssperre von Amts wegen aufzuheben. Das Gleiche gilt, wenn die Zahlungssperre vor der Einleitung des Aufgebotsverfahrens angeordnet worden ist und die Einleitung nicht binnen sechs Monaten nach der Beseitigung des ihr entgegenstehenden Hindernisses beantragt wird. Ist das Aufgebot oder die Zahlungssperre öffentlich bekannt gemacht worden, so ist die Erledigung des Verfahrens oder die Aufhebung der Zahlungssperre von Amts wegen zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de bekannt zu machen.	
164				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
165	BGB			
166				
167	§ 50 Abs. 1 BGB	(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.	(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt oder, soweit die Satzung eine entsprechende Bestimmung trifft, zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de . Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Veröffentlichung als bewirkt.	
168				
169	§ 50a BGB	§ 50a Bekanntmachungsblatt Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.	§ 50a Bekanntmachungsorgan des Vereins Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de zu veröffentlichen.	
170				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
171	§ 176 Abs. 1 BGB	(1) Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären; die Kraftloserklärung muss nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung veröffentlicht werden. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.	(1) Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären; die Kraftloserklärung muss nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung veröffentlicht werden. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Veröffentlichung wird die Kraftloserklärung wirksam.	
172				
173	§ 1562 Abs. 1 BGB	(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.	(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de zu veröffentlichen.	
174				
175	§ 1983 BGB	Das Nachlassgericht hat die Anordnung der Nachlassverwaltung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.	Das Nachlassgericht hat die Anordnung der Nachlassverwaltung zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de zu veröffentlichen.	
176				
177	§ 2061 Abs. 2 BGB	(2) Die Aufforderung ist durch den Bundesanzeiger und durch das für die Bekanntmachungen des Nachlassgerichts bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Die Frist beginnt mit der letzten Einrückung. Die Kosten fallen dem Erben zur Last, der die Aufforderung erlässt.	(2) Die Aufforderung ist zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de zu veröffentlichen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung. Die Kosten fallen dem Erben zur Last, der die Aufforderung erlässt.	
178				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
179	§ 2361 Abs. 2 BGB	(2) Kann der Erbschein nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlassgericht durch Beschluss für kraftlos zu erklären. Der Beschluss ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bekannt zu machen. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.	(2) Kann der Erbschein nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlassgericht durch Beschluss für kraftlos zu erklären. Der Beschluss ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bekannt zu machen. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Veröffentlichung des Beschlusses im Internet unter der Adresse www.justiz.de wird die Kraftloserklärung wirksam.	
180				
181				

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
182	GKG			
183				
184	§ 5a Abs. 2 GKG bzw. § 5a GKG	(2) Soweit für Anträge und Erklärungen in dem Verfahren, in dem die Kosten anfallen, die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt, genügt diese Form auch für Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.	(2) Soweit für Anträge und Erklärungen in dem Verfahren, in dem die Kosten anfallen, die Übermittlung als elektronisches Dokument genügt oder soweit sie vorgeschrieben ist, gilt Entsprechendes auch für Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz. Für die Anforderungen an die elektronischen Form und die Gewährleistung der Authentizität und Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments gelten die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung entsprechend. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.	
185				
186	§ 9 Abs. 3 GKG	(3) Die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung und die elektronische Übermittlung von Akten werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.	(3) Die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung und die elektronische Übermittlung von Akten werden sofort nach ihrer Entstehung fällig. Gleiches gilt für die Gebühr nach Nummer 1413 und 8312 des Kostenverzeichnisses.	
187				
188	§ 19 Abs. 4 GKG	(4) Die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung und die elektronische Übermittlung von Akten werden bei der Stelle angesetzt, bei der sie entstanden sind.	(4) Die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung und die elektronische Übermittlung von Akten werden bei der Stelle angesetzt, bei der sie entstanden sind. Die Gebühr nach Nummer 1413 und 8312 des Kostenverzeichnisses wird bei dem Gericht angesetzt, das von den Ländern gemäß Absatz 4a als hierfür zuständige zentrale Einzugsstelle bestimmt wurde.	

	A	B	C	D
3	Vorschrift	geltende Fassung	Bundesratsdrucksache Nr. 503/12 vom 12.10.2012	Referentenentwurf des BMJ (Stand: 17.10.2012)
189			(4a) Die Länder bestimmen das für den Einzug der Gebühr nach Nummer 1413 und 8312 des Kostenverzeichnisses zuständige Gericht, die Einzelheiten des Gebühreneinzugs und die Verteilung des Gebührenaufkommens.	
190				
191	§ 22 Abs. 1 GKG	(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie in Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 4 schuldet die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat. Im Verfahren, das gemäß § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung dem Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Vollstreckungsbescheid beantragt hat. Im Verfahren, das nach Einspruch dem Europäischen Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Zahlungsbefehl beantragt hat. Die Gebühr für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs schuldet jeder, der an dem Abschluss beteiligt ist.	(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie in Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 4 schuldet die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat. Im Verfahren, das gemäß § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung dem Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Vollstreckungsbescheid beantragt hat. Im Verfahren, das nach Einspruch dem Europäischen Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Zahlungsbefehl beantragt hat. Die Gebühr für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs schuldet jeder, der an dem Abschluss beteiligt ist. Die Gebühr nach den Nummern 1413 und 8312 des Kostenverzeichnisses schuldet, wer die Einstellung veranlasst hat.	
192				
193	Änderungen des Kostenverzeich- nisses (Anlage 1) zum GKG	hier nicht berücksichtigt	hier nicht berücksichtigt	
194				
195	Autor: Rechtsanwalt Wolfgang Kuntz, c/o Kanzlei Valentin & Kollegen,			
196	Hauptstraße 102, 66128 Saarbrücken, Tel.: 0681/700555, Fax:			